



GESETZLICHE VORSCHRIFTEN FÜR DAS AUSREITEN UND AUSFAHREN IN DEN EINZELNEN BUNDESLÄNDERN
(Stand 06/11)

BADEN-WÜRTTEMBERG

Regelungen
Wald: Reiten ist auf Straßen und hierfür geeigneten Wegen grundsätzlich gestattet, außer auf gekennzeichneten Wanderwegen unter drei Meter Breite, auf Fußwegen, sowie auf Sport- und Lehrpfaden. Für Gespannfahren ist eine vertragliche Vereinbarung mit der zuständigen Forstbehörde gegen ein jährliches Nutzungsentgelt zu treffen.
Flur: Reiten und Fahren sind auf hierfür geeigneten privaten Wegen grundsätzlich gestattet, außer auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 m Breite sowie Sport- und Lehrpfaden. In Naturschutzgebieten sind Reiten und Fahren nur auf Straßen und befestigten Wegen erlaubt.
Kennzeichnung der Pferde
empfohlene Kennzeichnung durch den Pferdesportverband Baden-Württemberg Grüne Kennzeichen: 5 Euro einmalig pro Reiter; Ausgabe durch die Regionalverbände.

BAYERN

Regelungen
Wald: Reiten und Fahren sind auf Straßen und geeigneten Privatwegen gestattet.
Flur: Reiten und Fahren sind auf Straßen und geeigneten Wegen gestattet. Die untere oder höhere Naturschutzbehörde kann Beschränkungen für das Reiten in der freien Natur z.B. aus Gründen des Naturschutzes oder aus anderen zwingenden Gründen des Gemeinwohls anordnen. Inhalt kann sein 1.) Reiten nur auf besonders dafür ausgewiesenen Wegen oder Flächen zu erlauben, 2.) Reiten nur zu bestimmten Zeiten zu erlauben, 3.) für die Benutzung von Wegen und Flächen durch Reiter eine behördliche Genehmigung vorzusehen.
Kennzeichnung der Pferde
Teilweise Kennzeichnung: unbefristet gültig, i.d.R. pro Pferd (10 Euro); Ausgabe durch die untere oder höhere Naturschutzbehörde, die die Kennzeichnung der Reitpferde durch Rechtsverordnung einführen kann (bisher nur vereinzelt erfolgt).

BERLIN

Regelungen
Wald: Reiten ist nur auf ausgewiesenen Reitwegen gestattet.
Flur: Reiten und Fahren sind nur gestattet, soweit Wege und sonstige Grundflächen dafür bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind oder Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dies besonders gestattet haben.
Kennzeichnung der Pferde
Ja (Reiten im Wald) „Reiterlaubnismarke“: Gebühr 75 Euro pro Jahr und Pferdehalter - gültig von April – März (20 Euro für einen Monat); Ausgabe durch die Forstämter.



BRANDENBURG

Regelungen
<p>Wald: Reiten und Gespannfahren sind nur auf Waldwegen und Waldbrandwundstreifen erlaubt. Ausgenommen sind: Sport- und Lehrpfade, Rückewege und Waldeinteilungsschneisen sowie Wege, die nicht mit zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können.</p> <p>Flur: In der freien Landschaft darf jedermann private Wege zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr betreten, sowie auf Wegen, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können, reiten oder mit bespannten Fahrzeugen fahren.</p>
Kennzeichnung der Pferde
Nein

BREMEN

Regelungen
<p>Wald/Flur: Reiten und Fahren in Wald und Flur sind gestattet auf Straßen und Wegen sowie auf besonders dafür gekennzeichneten Grundflächen oder soweit Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dies besonders erlaubt haben.</p> <p>Auf gekennzeichneten Wanderwegen, Fußwegen und auf Sport- und Lehrpfaden ist es verboten. In Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sind Reiten und Fahren nur auf dafür gekennzeichneten Wegen erlaubt.</p>
Kennzeichnung der Pferde
Nein
aber: die oberste Naturschutzbehörde kann durch Verordnung bestimmen, dass und unter welchen Umständen Pferde ein amtliches Kennzeichen tragen müssen.

HAMBURG

Regelungen
<p>Wald: Reiten ist nur auf Straßen und Wegen gestattet, auf gekennzeichneten Wanderwegen, Fußwegen und auf Sport- und Lehrpfaden verboten. In Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie im Erholungswald ist Reiten nur auf ausgewiesenen Waldwegen gestattet.</p> <p>Fahren ist nur auf besonders gekennzeichneten Wegen gestattet.</p> <p>Flur: Außerhalb der öffentlichen Wege sind Reiten und Fahren nur auf besonders bestimmten (oder bei Vorliegen einer im Einzelfall besonderen Befugnis) Wegen oder sonstigen Flächen erlaubt.</p>
Kennzeichnung der Pferde
Ja
Der Senat kann durch Rechtsverordnung die Ausgabe von Pferdekennzeichen regeln und dabei insbesondere bestimmen, dass das Kennzeichen gegen Entrichtung einer Gebühr ausgegeben wird.

HESSEN

Regelungen
<p>Wald: Reiten und Fahren sind nur auf Wegen und Straßen gestattet, sowie Reiten auf gekennzeichneten Reitpfaden.</p> <p>Flur: Für das Reiten und Kutschfahren auf Wegen und Straßen gilt außerhalb des Waldes § 59 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes: „Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz).“</p>
Kennzeichnungspflicht
Ja in bestimmten Gebieten; für gewerbsmäßige Verleihbetriebe und Reiterhöfe überall
Kennzeichen: 10 Euro + MwSt. + Versand einmalig (Gebühr), eingetragen auf Eigentümer
Ausgabe durch die Geschäftsstelle des Landesverbandes



MECKLENBURG-VORPOMMERN

Regelungen
Wald: Reiten und Fahren sind nur auf besonders zur Verfügung gestellten und gekennzeichneten Wegen und Plätzen gestattet. Wanderwege und Wanderpfade sowie Sport- und Lehrpfade dürfen nicht als Reitwege gekennzeichnet sein.
Flur: Reiten erlaubt auf privaten Straßen und Wegen aller Art, wenn sie trittfest oder als Reitwege ausgewiesen sind. Fahren ist nur mit Genehmigung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestattet.
Deiche und Schutzstreifen: das Reiten ist verboten
Kennzeichnung der Pferde
Nein

NIEDERSACHSEN

Regelungen
Wald/Flur: Reiten ist in der freien Landschaft (dazu gehören Wald und übrige Landschaft) auf gekennzeichneten Reitwegen und Fahrwegen gestattet (Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können). Verboten ist das Reiten auf Fahrwegen, die als Radwege ausgewiesen sind. Das Fahren ist nur auf Fahrwegen gestattet.
Kennzeichnung der Pferde
Nein (aber: Waldbehörde kann durch Verordnung eine Kennzeichnungspflicht einführen)

NORDRHEIN-WESTFALEN

Regelungen
Wald: Reiten ist auf gekennzeichneten Reitwegen gestattet. Wanderwege und Wanderpfade sowie Sport- und Lehrpfade dürfen nicht als Reitwege gekennzeichnet werden. Ausnahmen: in freigestellten Gebieten (geregelt durch die Kreise). Fahren nur mit Zustimmung des Grundeigentümers erlaubt.
Flur: Reiten ist auf allen privaten und öffentlichen Wegen gestattet, wenn nicht ausdrücklich verboten. Dies gilt auch für das Fahren auf privaten Wegen und Straßen, die nach der Straßenverkehrsordnung nur für den landwirtschaftlichen Verkehr frei gegeben sind.
Kennzeichnung der Pferde
Ja (für alle, die in der freien Landschaft oder im Wald auf Wegen oder Straßen reiten); für das Fahren besteht keine Kennzeichnungspflicht Reitabgabe: Reitkennzeichen mit Jahresplakette (Erstantrag) 38,50 Euro bei privater Nutzung und für vereinseigene Pferde, 88,50 Euro bei Reiterhöfen; Jahresplaketten (Folgeantrag) 30,50 Euro bei privater Nutzung und für vereinseigene Pferde, 80,50 Euro bei Reiterhöfen; Ausgabe durch die Unteren Landschaftsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte (die in den vorgenannten Beträgen enthaltenen Verwaltungsgebühren können unterschiedlich sein)



RHEINLAND-PFALZ

Regelungen
Wald: Reiten ist im Wald auf Straßen und Waldwegen gestattet. Waldwege sind dauerhaft angelegte oder naturfeste forstliche Wirtschaftswege. Nicht beritten werden dürfen Straßen und Waldwege mit besonderer Zweckbestimmung. Das Fahren und Abstellen von Kutschen und Pferdeschlitten ist nur mit Zustimmung der Waldbesitzer zulässig.
Flur: Reiten und Fahren sind auf Privat- und Wirtschaftswegen gestattet.
Kennzeichnung der Pferde
Nein

SAARLAND

Regelungen
Wald: Reiten im Wald ist auf Straßen und Wegen gestattet. Wege im Sinne dieses Gesetzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete, dauerhaft angelegte oder naturfeste forstliche Wirtschaftswege; Maschinenwege, Rückeschneisen, Gliederungslinien der Betriebsplanung sowie Fußpfade sind keine Wege. Fahren ist nur mit Sondergenehmigung im Wald erlaubt oder aber wenn Wege oder sonstige Flächen dafür besonders bestimmt sind.
Flur: Reiten und Fahren sind auf allen Wegen und Straßen erlaubt.
Kennzeichnung der Pferde
Nein

SACHSEN

Regelungen
Wald: Reiten ist nur auf ausgewiesenen und gekennzeichneten Wegen erlaubt. Fahren bedarf unbeschadet eventuell erforderlicher Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften der besonderen Erlaubnis des Waldbesitzers.
Flur: Reiten und Fahren sind nur auf geeigneten Wegen und besonders ausgewiesenen Flächen erlaubt. Gekennzeichnete Wanderwege, Sport- und Lehrpfade sowie für die Erholung der Bevölkerung ausgewiesene Spielplätze und Liegewiesen dürfen nicht benutzt werden.
Kennzeichnung der Pferde
Ja (Reiten im Wald) Zweckgebundene Reitabgabe: z.Zt. 10 Euro pro Jahr und Pferd, verminderte Abgabe für vier Wochen (einmalig) 2,50 Euro; Preis für ein Paar Reitplaketten (bei Erstantrag) 10,23 Euro Ausgabe durch die Forstämter

SACHSEN-ANHALT

Regelungen
Wald/Flur: Reiten ist auf Privatwegen und deren Rändern erlaubt, soweit sie nach Breite und Oberflächenbeschaffenheit zum Reiten geeignet sind, ohne dass Störungen anderer oder nachhaltige Schäden zu befürchten sind. Radfahrer und Fußgänger haben Vorrang vor den Interessen der Reiter, wenn nicht ein ausgewiesener Reitweg beritten wird. Fahren mit Fuhrwerken und Schlittengespannen ist auf Privatwegen erlaubt, die nach Breite und Oberflächenbeschaffenheit für ein Befahren geeignet sind, ohne dass Störungen anderer oder nachhaltige Schäden an den Wegen zu befürchten sind.
Kennzeichnung der Pferde
Nein



SCHLESWIG-HOLSTEIN

Regelungen
<p>Wald: Reiten ist auf den besonders gekennzeichneten oder durch Vereinbarung mit den Nutzungsberechtigten genehmigten Waldwegen und den privaten Straßen (Bitumen oder vergleichbar befestigt) erlaubt. Private Wege und Flächen dürfen nur mit Zustimmung des Berechtigten befahren werden.</p> <p>Flur: Reiten und Fahren sind grundsätzlich auf allen öffentlichen Straßen und Feldwegen gestattet, wenn nicht verboten. Reiten ist auf privaten Wegen nur erlaubt, wenn diese trittfest oder als Reitweg ausgewiesen sind oder die Zustimmung des Berechtigten vorliegt. Private Wege und Flächen dürfen nur mit Zustimmung des Berechtigten befahren werden.</p> <p>Reiten am Meeresstrand (außer: Küstendünen und Strandwälle) ist grundsätzlich erlaubt, wenn kein reger Badebetrieb herrscht. Viele Gemeinden haben das Reiten am Strand auf das Winterhalbjahr beschränkt. Fahren am Meeresstrand ist verboten.</p>
Kennzeichnung der Pferde
<p>Nein, aber empfohlene Kennzeichnung durch den Landesverband Schleswig-Holstein (die oberste Forstbehörde kann durch Rechtsverordnung sogenannte Abgaben einführen) Kennzeichen: 11 Euro pro Pferdehalter, unbefristet bis zur Rückgabe gültig (davon 5,50 Euro Pfand für die Plakette und 5,50 Euro Bearbeitungsgebühr); Ausgabe durch den Landesverband; in einigen Regionen auch Sonderregelungen möglich</p>

THÜRINGEN

Regelungen
<p>Wald: Reiten und Fahren sind nur auf den hierfür gekennzeichneten Straßen und Wegen erlaubt.</p> <p>Feld: Reiten und Fahren auf Straßen und Wegen sowie ungenutzten Grundflächen gestattet, wo es nicht ausdrücklich verboten ist bzw. Wege anderen Benutzungsarten vorbehalten sind.</p>
Kennzeichnung der Pferde
<p>Ja (Reiten und Fahren) Ausgabe der Kennzeichen erfolgt gegen eine Verwaltungsgebühr von 15 Euro durch die Untere Forstbehörde; für jedes Pferd wird nur ein Kennzeichen vergeben; es ist bei Eigentumswechsel oder Tod des Pferdes zurück zu geben; Reiterhöfen ist es zu gewerblichen Zwecken gestattet, übertragbare Kennzeichen an Reittouristen zu vergeben; über die Vergabe dieser Kennzeichen ist ein Nachweis (Reitbuch) zu führen.</p>